



**VEREIN DER VERWALTUNGSRICHTERINNEN UND  
VERWALTUNGSRICHTER BADEN-WÜRTTEMBERG**

- Der 1. Vorsitzende -

An das  
Justizministerium Baden-Württemberg  
Frau Ministerialdirektorin Inken Gallner  
Postfach 103461  
70029 Stuttgart

vorab per E-Mail: [stufenvertretungen@jum.bwl.de](mailto:stufenvertretungen@jum.bwl.de)

Stuttgart, den 12. Februar 2015

**Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Landesrichter- und  
-staatsanwaltsgesetzes; Ihr Schreiben vom 18. Dezember 2014 (Az. 2701/0038)  
und Schreiben des Justizministers vom 18. Dezember 2014**

Sehr geehrte Frau Ministerialdirektorin Gallner,

im Namen des Vereins der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter Baden-Württemberg bedanke ich mich herzlich für die Übersendung des im Betreff genannten Referentenentwurfs und die Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen.

Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir zunächst auf unsere Stellungnahme vom 8. September 2013 und insbesondere auf unsere Stellungnahme vom 9. März 2014, in der wir auch unsere Zustimmung zu zahlreichen der in den Eckpunkten genannten und nunmehr im Entwurf umgesetzten Vorstellungen dargelegt haben. Nach Vorlage des Referentenentwurfs ist auszuführen:

Der Vorstand des Vereins lehnt die Schaffung des Landesrichter- und -staatsanwaltsrates in der im Referentenentwurf vorgesehenen Ausgestaltung ab. Fachgerichtsbarkeiten wie die Verwaltungsgerichtsbarkeit werden in diesem Gremium bedeutungslos sein. Die Mitglieder aus dem Kreis der ordentlichen Justiz und der Staatsanwaltschaft werden über drei Viertel der Stimmen verfügen. Es liegt auf der Hand, dass das Justizministerium die beabsichtigten Maßnahmen an diesen Mehr-

heitsverhältnissen ausrichten wird. Ein wirksamer Minderheitenschutz ist in dem Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Er wird insbesondere nicht durch die Ausgestaltung des geplanten Sondervotums erreicht. Die Abgabe eines Sondervotums ist für die Zeit nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens vorgesehen. Ein Sondervotum könnte dann etwas bewirken, wenn es mit einer Art „aufschiebenden Wirkung“ verbunden wäre, die so lange andauert, bis das Justizministerium auf das Sondervotum hin erklärt, dass es an der beabsichtigten Maßnahme festhält oder diese verändert und erneut das Beteiligungsverfahren einleitet. Im Übrigen bedauern wir, dass die von uns in unserem Schreiben vom 9. März 2014 vorgeschlagenen Ergänzungen des in den Eckpunkten skizzierten Landesrichter- und -staatsanwaltsrates nicht aufgegriffen worden sind.

Selbstverständlich sehen wir, dass die Richterinnen und Richter der Fachgerichtsbarkeiten einerseits und die Richterinnen und Richter der ordentlichen Justiz und die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte andererseits in einigen der in § 29a des Entwurfs genannten Angelegenheiten gleich gelagerte Interessen haben. Es ist allerdings nicht von der Hand zu weisen, dass die Interessen aufgrund der Eigenarten der jeweiligen Gerichtsbarkeit auch auseinander laufen können. So sind etwa die Anforderungen der öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten an die elektronische Akte andere als die der Zivilgerichtsbarkeit, da diese etwa nicht regelmäßig Behördenakten, teilweise einschließlich großformatiger Pläne heranzieht. Ein Personalentwicklungskonzept muss aus unserer Sicht auf die Besonderheiten der jeweiligen Gerichtsbarkeit eingehen, etwa dass Assessorinnen und Assessoren in den Fachgerichtsbarkeiten nicht schematisch nach zwei Jahren die Dienststelle wechseln. Weiterhin dürften die „grundsätzlichen Fragen der Fortbildung“ von Gerichtsbarkeit zu Gerichtsbarkeit unterschiedlich beantwortet werden. Schließlich erscheint auch die Personalbedarfsberechnung als ein Thema, bei dem die Besonderheiten der jeweiligen Gerichtsbarkeiten berücksichtigt werden müssen.

Weiter merken wir Folgendes an:

- Wir bedauern, dass das Recht der Richtervertretungen keine Vollregelung im Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz erhalten, sondern wiederum durch die in der Praxis nicht einfach handzuhabenden Anordnungen der „entsprechenden Anwendung“ des Landespersonalvertretungsgesetzes ergänzt werden soll. Die Richtervertretungen sind also nach wie vor lediglich besondere Personalräte. Dass das

Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz „überfrachtet“ werden würde, können wir nicht nachvollziehen. Im Gegenteil ist das Gesetz unseres Erachtens unvollständig.

- Aus unserer Sicht unglücklich, aber auch leicht zu vermeiden ist die doppelte Bedeutung des Begriffs „Richterrat“. Wir regen an, diesen Begriff nur als Oberbegriff zu verwenden und den „örtlichen Richterrat“ als solchen zu bezeichnen.
- Es ist zu befürchten, dass die vom Landesrichter- und -staatsanwaltsrat in den Hauptpersonalrat entsandten Mitglieder (vgl. § 30 Abs. 3 Alt. 2 i.V.m. § 30 Abs. 1 und 2 des Entwurfs) dort aufgrund der Mehrheitsverhältnisse lediglich Statisten sein werden. Ein effektiver Minderheitenschutz ist bei gemeinsamen Angelegenheiten nicht vorgesehen. Ebenso wenig ist gewährleistet, dass unter den vom Landesrichter- und -staatsanwaltsrat entsandten Mitgliedern zumindest ein Vertreter der Fachgerichtsbarkeiten ist.
- Der im Entwurf vorgeschlagene § 16 Abs. 3 bedarf aus unserer Sicht einer Ergänzung um eine eindeutige Zuständigkeitsregelung. Der Hinweis in der Begründung, die Freistellungsentscheidung sei von der jeweils zuständigen Dienststelle zu treffen, die durch ihre unmittelbare Einbindung in dieeteiligungsangelegenheiten auch aus eigener Erfahrung den Umfang des Arbeitsaufwands einschätzen könne, hat im Gesetzeswortlaut keinen Niederschlag gefunden.
- § 19a Abs. 3 des Entwurfs dürfte so zu verstehen sein, dass die Spitzenorganisation der Berufsverbände der Richter nach Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme eine mündliche Erörterung mit dem Justizministerium verlangen kann. Das sollte aus unserer Sicht im Gesetzeswortlaut deutlicher zum Ausdruck kommen.
- In dem einleitenden Satz zu § 23a Abs. 1 sollte nach „hat“ eingefügt werden „nach Maßgabe von § 24a Abs. 4“. Damit bestünde ein Gleichklang mit § 23a Abs. 2. Entsprechend sollte nach „hat“ in § 29a Abs. 1 eingefügt werden „nach Maßgabe von § 29b Abs. 2 Satz 3“.
- Dass der örtliche Richterrat und der Bezirksrichterrat beteiligt werden sollen bei der Auswahl der Richter für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, wenn mehr Bewerbungen vorhanden sind, als Plätze zur Verfügung stehen (§ 23b Abs. 1 Nr. 2 des Entwurfs [i.V.m. § 28 Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs]), ist zwar im Ausgangspunkt zu begrüßen. Freilich dürfte diese Vorschrift in der praktischen Handhabung nicht unproblematisch sein. Es fällt auf, dass die Beteiligung unab-

hängig davon erfolgen soll, ob der Betroffene eine solche überhaupt wünscht. Erfahrungsgemäß bekunden viele Kolleginnen und Kollegen etwa ihr Interesse an der Teilnahme an mehreren Tagungen der Deutschen Richterakademie, wobei ihnen allerdings bewusst ist, nicht bei jeder Tagung oder auch nur einmal im Jahr an einer solchen teilnehmen zu können. Weiterhin wird dieser Beteiligungstatbestand zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand führen. Im Übrigen wird gerade in Fällen, in denen der zur Verfügung stehende Platz sehr kurzfristig besetzt werden muss (wie es bei Plätzen an der Deutschen Richterakademie regelmäßig vorkommt), eine Beteiligung der Richtervertretung aus zeitlichen Gründen auf erhebliche praktische Probleme stoßen und die Gefahr bestehen, dass freie Plätze allein deshalb an Bewerberinnen oder Bewerber aus anderen Bundesländern vergeben werden, weil die Meldungen nicht schnell genug erfolgen können. Auffallend ist, dass bei durch das Justizministerium zugewiesenen Plätzen keine Beteiligung vorgesehen ist. Schließlich regen wir an, dass zumindest zur Klarstellung der Tatbestand so formuliert wird, dass auch Ausbildungen zur Mediatorin oder zum Mediator bzw. zur Güterichterin oder zum Güterichter erfasst sind.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Wolfgang Schenk  
Richter am Verwaltungsgericht